



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Markt Hahnbach
Herbert-Falk-Straße 5
92256 Hahnbach

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom
25.05.2022

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6421.12_Ha_WV_TBI

Tel.: 09621/39-175
Fax: 09621/37605-343
Name: Hammer Lena

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.2 22.05.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das zu Tage fördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung des Markts Hahnbach

Brunnen: Brunnen Klinglleite auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143, Gem. Süß, Markt Hahnbach
Vorhabensträger: Markt Hahnbach, Herbert-Falk-Straße 5, 92256 Hahnbach
Antragsverfasser: R & H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a, 90471 Nürnberg

Anlage(n):
1 Antragsordner
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

1.1. Gegenstand der Bewilligung, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Hahnbach wird die wasserrechtliche Bewilligung erteilt aus dem Brunnen Klinglleite auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143, der Gemarkung Süß, Markt Hahnbach, nach Maßgabe der unter Ziffer 1.3 nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Grundwasser zu Tage zu fördern.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF#

1.1.2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die Erlaubnis dient der öffentlichen Wasserversorgung des Markts Hahnbach (einschl. Löschwasserbereitstellung).

1.1.3. Plan

Der Benutzung liegen die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Pläne und Unterlagen des Ing.-Büros R & H Umwelt GmbH vom 25.05.2022 zugrunde:

Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	Antrag vom 25.05.2022	
	Erläuterungsbericht inkl. hydrogeologischen Bericht	
	Ergänzungsunterlagen vom 27.02.2025	
1.1	Übersichtslageplan	1 : 25.000
1.2	Geologische Karte	1 : 40.000
1.3	Hydrogeologische Karte	1 : 50.000
1.4	Schutzgebietsumgriff auf Flurkarte	
1.5	Kartografische Darstellung des Einzugsgebiets	1 : 25.000
1.6	Grundwasserschutz und Risikozonen	1 : 25.000
2.1	Bohrprofil und Ausbauplan	1 : 850 / 1 : 50
2.2	Grundriss und Schnitte Hochbehälter	
2.3	WV Hahnbach Fließschema	
3.1	Pumpversuch Ganglinie	
3.2	Pumpversuchsauswertung Wiederanstieg	
4.1	Analytik Pumpversuch	
4.2	Ergebnis Altersbestimmung Analytik	
5	Geophysik	
6	Kamerabefahrung	
7.1	Technische Jahresberichte gemäß EÜV	
7.2	Wasserentnahme / Wasserbedarf	
7.3	Tabellarische Darstellung Wasserverluste	

7.4	Berechnung Wasserverluste der letzten 3 Jahre	
8	Vorschlag Schutzgebietsverordnung	
9	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	

Die Unterlagen sind mit dem Bewilligungsvermerk des Landratsamtes Amberg-Weizsäckchen vom 22.05.2026 versehen.

1.1.4. Beschreibung der Benutzungsanlagen

1.1.4.1. Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen Klinglleite
Kennzahl der Fassung	4110 / 6436 / 00027
Name der Gewinnungsanlage	Klinglleite
Baujahr	1994 / 1995
Art der Fassung	Vertikalfilterbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Name des Brunnens	Brunnen Klinglleite
Gemeinde	Hahnbach
Gemeindeteil	Hahnbach
Gemeindeschlüssel	371 126
Gemarkung	Süß
Fl.Nr.	1143
Rechtswert (bezogen auf 12. Meridian)	4486595.2
Hochwert	5490963.7
UTM	32U 703794, 5492974
Geländehöhe (GOK) [NN+m]	443,42
Art des Messpunkts	Brunnenoberkante

Messpunkthöhe	[NN+m]	443,67
---------------	--------	--------

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan Nr. 2.1 unter Ziffer 1.1.3)

Name des Brunnens		Brunnen Klinglleite
Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK)	[m]	169,0
ausgebaute Brunntiefe ab GOK	[m]	165,0
Bohrlochenddurchmesser	[mm]	DN 700
Ausbaudurchmesser	[mm]	DN 400

Stahlsperrohr

Name des Brunnens		Brunnen Klinglleite
Nenndurchmesser DN		DN 400
von – bis m unter GOK		+ 0,3 – 47,40

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

Name des Brunnens		Brunnen Klinglleite
mit (Abdichtungsmaterial)		Spezialdämmer
von – bis m unter GOK		0,0 – 47,40

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Name des Brunnens		Brunnen Klinglleite
Lage	[m unter GOK]	50,43
	[m ü NN]	392,99

Pumpversuch/e

Name des Brunnens		Brunnen Klinglleite
Datum von – bis		31.08.2021 – 06.09.2021
Dauer	[h]	146
Förderstrom	[l/s]	8,3 / 9,5 / 12,0

abgesenkter Wasserspiegel bei Förderung [m u. Rwsp.]	33,71 / 39,74 / 47,64
--	-----------------------

1.1.4.2. Fördereinrichtungen

Name des Brunnens	Brunnen Klinglleite
Art des Pumpenaggregates	Unterwassermotor-Pumpe TWI6.50-1777.C
Förderstrom [l/s]	9,0
zugehörige Förderhöhe [m]	167,33
vorgesehen max. tägl. Betriebsdauer [h]	24
Einhängetiefe der U-Pumpe (Ansaugöffnung) [NN + m]	77,0

1.1.4.3. Messeinrichtungen

Es wird ein magnetisch-induktives Durchflussmessgerät verwendet.

1.1.4.4. Technische Begrenzung für das zu Tage fördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 9 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch einen Frequenzumrichter.

1.1.4.5. Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung die Quelle Im Tannenschlag zur Verfügung.

1.2. Dauer der Bewilligung

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2045** erteilt.

Sie erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2030 mit der Gewässerbenutzung begonnen worden ist und das Landratsamt Amberg-Sulzbach einer Verlängerung der Frist nicht vor Ablauf schriftlich zugestimmt hat.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung – TrinkwV in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Bewilligung führen.

1.3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1. **Umfang der bewilligten Benutzung**

1.3.1.1. Die Bewilligung gewährt das Recht bis zum unter Ziffer 1.2 genannten Zeitpunkt

auf dem Grundstück Fl.Nr.	1143
der Gemarkung	Süß
aus den Brunnen	Brunnen Klinglleite
maximal [l/s]	9
maximal [m ³ /d]	778
maximal [m ³ /a]	100.000

an Grundwasser zu Tage zu fördern bzw. abzuleiten.

1.3.1.2. Insgesamt dürfen aus der Wassergewinnungsanlage Hahnbach (bestehend aus dem Brunnen Klinglleite und der Quelle Im Tannenschlag) bis einschließlich 31.12.2026 maximal 200.000 m³/a an Grundwasser zu Tage gefördert bzw. abgeleitet werden.

Ab dem 01.01.2027 bis zum unter Ziffer 1.2 genannten Zeitpunkt dürfen insgesamt aus der Wassergewinnungsanlage Hahnbach (bestehend aus dem Brunnen Klinglleite und der Quelle Im Tannenschlag) maximal 180.000 m³/a an Grundwasser zu Tage gefördert bzw. abgeleitet werden.

Die Ableitung aus der Quelle Im Tannenschlag hat hierbei Vorrang, die Entnahme aus dem Brunnen Klinglleite darf nur zum Ausgleich der notwendigen Bedarfsdeckung dienen.

1.3.2. **Sparsame Verwendung**

1.3.2.1. Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

1.3.2.2. Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sorgsame und sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

1.3.2.3. Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.

1.3.3. **Verwendung als Trinkwasser**

1.3.3.1. Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung des Landratsamtes Amberg-Weizsach – Gesundheitsamt – als Trinkwasser verwendet werden. Die Bestimmungen sowie Grenzwerte der TrinkwV in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.3.3.2. Das geförderte Rohwasser darf nur nach Aufbereitung oder nach Vermischen mit unbelastetem Wasser an die Bevölkerung abgegeben werden. Bei Vermischung ist die Mischbarkeit der Wässer zu berücksichtigen.

1.3.4. **Eigenüberwachung, Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung**

1.3.4.1. Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen – EÜV in der jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

1.3.4.2. Ruhe- und Betriebswasserspiegel sind mit einer permanenten Messeinrichtung aufzuzeichnen.

1.3.5. **Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch**

1.3.5.1. Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

1.3.5.2. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

1.3.5.3. Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weiden sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden unverzüglich zu informieren.

1.3.5.4. Zur Überprüfung der Wasserverluste sind die Rohrnetzverluste nach Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 392 zu ermitteln und das Ergebnis sowie die Berechnung hierzu dem Wasserwirtschaftsamt Weiden mit dem Jahresbericht des Folgejahres vorzulegen.

Zur Feststellung bzw. Kontrolle der Wasserverluste im gesamten Versorgungsgebiet der Wasserversorgungsanlage des Marktes Hahnbach sind in den Jahresberichten neben den aus den eigenen Wassergewinnungsgebieten eingespeisten Jahresmengen auch die zur Ermittlung des spezifischen realen Wasserverlustes erforderlichen Eingangsgrößen anzugeben.

1.3.6. **Hydrologisch-grundwasserhydraulisches Beweissicherungsprogramm und/oder hydrochemisches Beweissicherungsprogramm**

Mit Beginn der Nutzung und wiederkehrend alle 10 Jahre ist eine Grundwasseraltersdatierung mit einer geeigneten Methode (z.B. Tritium mit Krypton 85) durchzuführen.

Um die Entwicklung der Wasserchemie bei Betrieb des Brunnens abschätzen zu können ist das Untersuchungsprogramm für die erste Zeit nach Inbetriebnahme mit folgendem Untersuchungsprogramm zu ergänzen:

Im ersten Betriebsmonat wöchentlich:

- verkürzte chemisch technische Analyse:
 - vor Ort: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Lf
 - Labor: pH-Wert, Lf, KS 4, 3, KB 8, 2, Na, K, Ca, Mg, Fe, Mn, Cl⁻, SO₄²⁻, NO₃⁻, oPO43- O2, Redoxpot., Gesamthärte, Sättigungsindex, Pufferintensität, Calcitlösekapazität, Delta-pH_{Cber}

- TrinkwV: Parameter Gruppe A
Trübung (FNU), pH-Wert, Lf, coliforme Keime, Enterokokken, E. Coli, Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C
- Zusatzparameter:
Arsen, Uran

Im ersten Betriebsjahr monatlich:

- verkürzte chemisch technische Analyse:
vor Ort: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Lf
Labor: pH-Wert, Lf, KS 4, 3, KB 8, 2, Na, K, Ca, Mg, Fe, Mn, Cl⁻, SO₄²⁻, NO₃⁻, oPO4³⁻, O₂, Redoxpot., Gesamthärte, Sättigungsindex, Pufferintensität, Calcitlösekapazität, Delta-pH_{Cber}
- Zusatzparameter:
Arsen, Uran

Im ersten Betriebsjahr halbjährlich:

- Rohwasseruntersuchung nach EÜV – Volluntersuchung
vor Ort: Färbung, Trübung, Geruch, pH-Wert, Lf, Bodensatz
Labor: Lf, pH-Wert, KS 4, 3, KB 8, 2, O₂, Ca, Mg, Na, K, Mn, Fe, Al, As, NH₄⁺, Cl⁻, SO₄²⁻, NO₃⁻, NO₂⁻, o-PO₄³⁻, DOC, SAK 436, SAK 254, Kieselsäure, Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C, E. Coli, coliforme Keime
- Zusatzparameter:
Uran

1.3.7. **Rechtsnachfolge**

Die Bewilligung geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Amberg-Sulzbach dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

1.3.8. **Vorbehalt weiterer Auflagen**

Weitere Auflagen und Benutzungsbedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, insbesondere Auflagen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, sowie eine nachträgliche Änderung der Auflagen bleiben vorbehalten.

2 KOSTENENTSCHEIDUNG

- 2.1. Der Markt Hahnbach hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.690,00 € festgesetzt.
- 2.3. Für den Bescheid fallen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamt Weiden in Höhe von 2.541,00 € an.

Gründe:

1 SACHVERHALT

1.1. UNTERNEHMEN

Der Markt Hahnbach betreibt derzeit zur Sicherstellung der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung die Quelle im Tannenschlag. In Anbetracht der rückläufigen Schüttungen kann die Quelle den Wasserbedarf allein nicht mehr decken. Mittelfristig ist je nach Entwicklung der klimatischen Bedingungen mit einem weiteren Rückgang der Quellschüttungen zu rechnen. Bereits im Jahr 1995 errichtete der Markt Hahnbach den Tiefbrunnen Klinglleite, um auch zukünftig die Sicherstellung der Wasserversorgung gewährleisten zu können. Bisher bestand aufgrund der hohen Schüttungsmengen der Quelle im Tannenschlag kein Bedarf, den Brunnen Klinglleite zu nutzen. Aufgrund der rückläufigen Schüttung wird dies zukünftig jedoch nötig sein.

Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die Wasserschutzgebietsverordnung angepasst. Mit Verordnung vom 27.04.2026, bekannt gegeben im Kreisamtsblatt Nr. 8 vom 05. Mai 2026 des Landratsamts Amberg-Weizsach, wurde das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Klinglleite festgesetzt.

1.2. ABLAUF DES VERFAHRENS

Der Markt Hahnbach beantragt mit Schreiben vom 25.05.2022, ergänzt durch Unterlagen vom 27.02.2025, eine Bewilligung für das zu Tage fördern von Grundwasser aus dem Brunnen Klinglleite auf dem Grundstück Fl.Nr. 1143, Gem. Süß.

Beantragt wird die Bewilligung für das zu Tage fördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Name des Brunnens	Brunnen Klinglleite
maximal	9 l/s
maximal	778 m ³ /d
maximal	200.000 m ³ /a
gemeinsam aus der Quelle im Tannenschlag und dem Brunnen	200.000 m ³ /a

Das Vorhaben wurde beim Markt Hahnbach in der Zeit vom 25.06.2025 bis zum 28.07.2025 im Rathaus während der üblichen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Außerdem wurde das Vorhaben auch im Internet bekannt gemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Zum Antrag auf Bewilligung wurde das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** als amtlicher Sachverständiger gehört. Mit Schreiben vom 23.03.2026, Az.: 3.2-4532.0-AS/Hah-11466/2025, teilte uns das Wasserwirtschaftsamt Weiden mit, dass der Erteilung einer Bewilligung bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte die genehmigte Entnahmemenge auf den nachgewiesenen Bedarf begrenzt werden. Laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen ergibt sich nach Abzug der bewässerungsbedingten Zuschläge ein nachgewiesener absehbarer Bedarf von 176.000 m³/a (186.487 m³/a – ca. 11.000 m³/a) bis zum

Jahr 2042. Die Wassergewinnung aus der Quelle Im Tannenschlag wurde bei der beantragten Menge berücksichtigt. Die Entnahmemenge ist als Gesamtentnahmemenge gemeinsam mit der Quelle Im Tannenschlag anzusehen.

Auch der **Fachreferent für Naturschutz** beim Landratsamt Amberg-Sulzbach äußerte mit Schreiben vom 30.04.2025, Az.: 52-Dob, keine Einwendungen gegen die Erteilung einer Bewilligung.

Das **Gesundheitsamt des Landkreises Amberg-Sulzbach** teilte uns mit Schreiben vom 12.05.2025, Az.: 5140.02, mit, dass gegen die Erteilung einer Bewilligung bei Einhaltung der Nebenbestimmungen keine Einwände bestehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass laut vorliegendem Untersuchungsbericht das Rohwasser aufgrund der geringfügigen Überschreitung des Parameters Uran nicht den Anforderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung entspricht. Das geförderte Rohwasser darf daher nur nach Aufbereitung oder nach Vermischen mit unbelastetem Wasser an die Bevölkerung abgegeben werden. Bei Vermischung ist die Mischbarkeit der Wässer zu berücksichtigen. Weiter wird auf die Notwendigkeit der Durchführung einer Erstuntersuchung hinsichtlich der Aktivitätskonzentration von Radon-222 sowie der Richtdosis im Hinblick auf natürliche Radionuklide hingewiesen (s. Hinweis Nr. 9).

Das Vorhaben unterliegt grundsätzlich der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht. Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bestehen, die zu berücksichtigen wären. Die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 5 vom 26.03.2026 des Landratsamtes Amberg-Sulzbach bekannt gemacht.

2 RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1. ZUSTÄNDIGKEIT

Bei der beabsichtigten Gewässerbenutzung des Markts Hahnbach handelt es sich um eine gestattungsbedürftige Gewässerbenutzung, welche nur mit behördlicher Erlaubnis oder Bewilligung ausgeübt werden darf (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG – Wasserhaushaltsgesetz).

Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG – Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz, Art. 63 Abs. 1 BayWG – Bayer. Wassergesetz).

2.2. ALLGEMEINE VORPRÜFUNG ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Für die Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 11 i.V.m. § 7 UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG für hinzutretende kumulierende Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben des Markts Hahnbach aus dem Brunnen Klinglleite max. 200.000 m³/a an Grundwasser zu Tage zu fördern keine negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht, da das Vorhaben nach Einschätzung des

Landratsamts Amberg-Sulzbach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

2.3. EINWENDUNGEN UND ERÖRTERUNGSTERMIN

Gegen das beantragte Vorhaben sind keine Einwendungen vorgebracht worden. Ebenso haben alle beteiligten Fachbehörden ihre Zustimmung zum Vorhaben schriftlich bestätigt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wurde daher nach Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG abgesehen, da dieser als nicht sachdienlich angesehen wird.

2.4. BEGRÜNDUNG ZUR ERTEILUNG DER BEWILLIGUNG

Das zu Tage fördern von Grundwasser durch den Markt Hahnbach aus dem Brunnen Klinglleite stellt eine Benutzung eines Gewässers dar, die der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG). Die Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nach §§ 10, 12 und 14 WHG liegen vor, eine Bewilligung konnte erteilt werden.

2.4.1. Besondere Vorschriften für die Erteilung der Bewilligung

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn dem Benutzer die Gewässerbenutzung ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann. Die Versorgung der Bevölkerung dient der Daseinsvorsorge. Diese Aufgabe kann der Markt nur erfüllen, wenn gewährleistet wird, dass die genehmigte Entnahme von Grundwasser dauerhaft genutzt werden kann. Demzufolge kann die Benutzung ohne gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden.

Weiter muss die Gewässerbenutzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG einen bestimmten Zweck dienen, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Die Gewässerbenutzung dient zusammen mit dem geförderten Wasser aus der Quelle Im Tannenschlag der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeindeteile Hahnbach, Süß und Schalkenthan. Aufgrund der betriebenen Quelfassung Im Tannenschlag lag bisher kein Bedarf für die Förderung des Brunnenwassers vor. Aufgrund der nun rückläufigen Schüttungsraten der Quellen soll der bestehende Brunnen Klinglleite nun in Betrieb genommen werden. Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rund 2.900 Einwohnern kann an verbrauchsreichen Tagen mit 842 m³/d und im Jahresdurchschnitt mit 393 m³/d angesetzt werden. Im Jahr 2042 ist mit einem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 176.000 m³/a zu rechnen.

Es liegt auch keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 – 4 WHG vor (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

Innerhalb der Erlaubnisdauer und bei Einhaltung der Auflagen und Bedingungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit weder im Hinblick auf die Ordnung des Wasserhaushalts noch aus anderen als wasserhaushaltsrechtlichen Gesichtspunkten zu erwarten. Mit der beantragten Grundwassernutzung sind voraussichtlich auch keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen

Dritter zu erwarten (§ 14 Abs. 3 und 4 WHG). Aufgrund der hydrogeologischen Randbedingungen sind Konflikte mit konkurrierenden Nutzungen oder Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sowie von Fauna und Flora derzeit nicht zu erwarten. Das Einzugsgebiet des Brunnens Klinglleite umfasst im Wesentlichen Wald- und Forstgebiete als auch landwirtschaftliche Flächen. Eine Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch die Entnahme ist nicht zu befürchten, da das erschlossene Grundwasserstockwerk aufgrund seiner Tiefenlage (Grundwasserflurabstand: ca. 50 m u. GOK) für die landwirtschaftliche Nutzung nicht relevant ist. Das Einzugsgebiet der Quelle reicht bis auf etwa 1 km an den Brunnen heran. Da der Brunnen das Grundwasser des Keuper-Sandsteins erschließt, die Quelle Tannenschlag aber vom oberflächennahen Grundwasser des Doggersandstein (Dogger-Beta) gespeist wird, sind keine nachteiligen Auswirkungen oder Wechselwirkungen des Brunnenbetriebs auf die Wasserversorgung sowie Vegetation und land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzungen im Umfeld des Brunnens zu erwarten.

2.4.2. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung

Für die beantragte Gewässerbenutzung konnte auch nach § 12 WHG eine Bewilligung erteilt werden. Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor. Nach den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Weiden, des Gesundheitsamts des Landratsamts Amberg-Sulzbach sowie der Fachkraft für Naturschutz ist bei Einhaltung der Erlaubnisbedingungen und -auflagen durch die beantragte Benutzung keine schädliche Gewässeränderung (§ 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG), noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Zur Ermittlung der Grundwasserneubildung wurde die Ableitung aus den Niedrigwasserabflüssen der Oberflächengewässer herangezogen. Für die nahegelegenen Pegel am Gebenbach sowie am Krumbach wurde für die Jahresreihen 1990/95 eine Neubildung von 35 mm/a (1,1 l/s km²) am Gebenbach und 51 mm/a (1,6 l/s km²) am Krumbach angegeben. In vorhergehenden Untersuchungen durch das Ingenieurbüro wird die Grundwasserneubildung im überdeckten Burgsandstein mit 16 mm/a (0,5 l/s km²) angegeben, weshalb konservativ von 16 mm/a ausgegangen wird. Laut Antrag weist das Einzugsgebiet des Brunnens Klinglleite eine Fläche von mehr als 20 km² auf. Bei einer Grundwasserneubildung von 0,5 l/s km² und einer maximalen Entnahme von 200.000 m³/a (6,3 l/s), ergibt sich rechnerisch eine Bilanzdeckungsfläche von 12,6 km². Rechnerisch kann bei der beantragten Entnahme von einer Deckung der Entnahmen durch die Grundwasserneubildung ausgegangen werden. Im Zentrum des Hahnbacher Sattels liegt der Burgsandstein frei, wohingegen dieser in den Randbereichen – und speziell auch am Brunnenstandort – vom Feuerletten überdeckt wird. Die Grundwasserfließrichtung, welche nach Westen bzw. Südwesten auf die Vils gerichtet ist, erscheint plausibel.

Der Brunnen erschließt nach Ermittlung des Grundwasseralters mittels Tritium-Methode ein Mischwasser aus altem und jüngerem Wasser. Da die Wasserbedarfsdeckung hauptsächlich über die Quelle Im Tannenschlag erfolgen und das Brunnenwasser nur ergänzend genutzt werden soll, da die Quelle bei rückläufiger Schüttung den prognostizierten, mittleren Tagesbedarf nicht abdecken kann, ist eine Nutzung des Tiefengrundwasser-Mischwassers des Brunnens Klinglleite aufgrund der vergleichsweise geringen Entnahmemenge als vertretbar anzusehen. Alternativen stehen derzeit nicht zur Verfügung. Der Wasserbezug von der benachbarten Mimbacher Gruppe muss reduziert werden, da die Dargebotssituation in deren Gewinnungsgebiet angespannt ist und die benötigten Mengen dort nicht langfristig nachhaltig entnommen werden können. Die benachbarten Wassergewinnungsanlagen im Bereich des Hahnbacher Sattels erschließen Quellen, die ggf. klimasensitiv reagieren und die Versorgungssicherheit für sommerliche Spitzenbedarfszeiten nicht herstellen können.

Der Ausbau des Brunnens entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Insbesondere stehen dem Vorhaben auch keine naturschutzfachlichen Aspekte entgegen, da keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind. Auch das Gesundheitsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auch im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG ergeben sich keine Gründe dafür, die wasserrechtliche Bewilligung zu versagen. Maßgeblich für die Entscheidung war insbesondere, dass die beantragte Wasserentnahme mit den Grundsätzen einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts oder nachteilige Auswirkungen auf bestehende Nutzungen sind nicht zu erwarten. Ebenso stehen dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Zudem liegt die Sicherstellung der Wasserversorgung im öffentlichen Interesse, die beantragte Nutzung trägt zur Daseinsvorsorge bei. Auch bestehen derzeit keine alternative Versorgungsmöglichkeiten, die geringere Eingriffe in den Wasserhaushalt verursachen würden.

2.5. BEGRÜNDUNG DER NEBENBESTIMMUNGEN

Die Nebenbestimmungen zum zu Tage fördern von Grundwasser wurden gesetzt, um eine nachteilige Wirkung für die Ordnung des Wasserhaushalts, für das Grundwasser und für andere zu verhüten (§ 13 Abs. 1 WHG). Ebenso werden dadurch die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG eingehalten.

Um eine schädliche Gewässerveränderung und damit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern, wurden die Bedingungen und Auflagen für den Betrieb und die Unterhaltung der Brunnen aufgenommen (§ 13 Abs. 1, 2 Nr. 2, § 50 Abs. 4 WHG).

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsaufgaben mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch (Jahresberichte, die dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen sind) dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserdargebot beschränkt. Im Jahr 2042 wird im Maximum ein zukünftiger Wasserbedarf von 186.487 m³/a prognostiziert. Dieser beinhaltet einen Bewässerungsbedarf von ca. 11.000 m³/a, dieser soll aber zukünftig vermehrt durch Niederschlagswasser gedeckt werden. Die beantragte Entnahmemenge entspricht nach Abzug der bewässerungsbedingten Zuschläge einem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 176.000 m³/a (186.487 m³/a – ca. 11.000 m³/a) bis zum Jahr 2042. Die Wassergewinnung aus der Quelle Im Tannenschlag wurde bei der beantragten Menge berücksichtigt. Die Entnahmemenge ist als Gesamtentnahmemenge gemeinsam mit der Quelle Im Tannenschlag anzusehen. Die beantragte maximale Jahresentnahme soll nur in Ausnahmefällen und kurzzeitig, z.B. bei ggf. anfallenden Baumaßnahmen an der Quelle Im Tannenschlag, allein durch den Brunnen Klinglleite gedeckt werden. Die insgesamt genehmigte Entnahmemenge aus der Wassergewinnungsanlage Hahnbach wird aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs auf 180.000 m³/a begrenzt. Das Wasser aus der Quelle Im Tannenschlag ist hierbei vorrangig zu nutzen und nur der Mehrbedarf

über den Tiefbrunnen Klinglleite zu fördern, sodass der Keuper-Sandsteingrundwasserleiter weitestgehend geschont werden kann. Der vom Brunnen Klinglleite zu deckende Anteil am Trink- und Brauchwasserbedarf beläuft sich gemäß Prognosen in etwa auf 100.000 m³/a. Der Markt Hahnbach ist aufgrund einer bestehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis (Bescheid des Landratsamts Amberg-Weizbach vom 02.12.2024, Az.: 52-6421_WV_Ha_Quelle) berechtigt bis zum 31.12.2026 insgesamt 200.000 m³/a an Grundwasser aus der Wassergewinnungsanlage Hahnbach zu Tage zu fördern. Die Begrenzung der Entnahmemenge auf 180.000 m³/a gilt daher erst ab 01.01.2027.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die realen Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) des Marktes Hahnbach liegen in den Jahren 2012 bis 2020 zwischen 0,24 und 4,97 %. Nur im Jahr 2021 lagen die Wasserverluste höher, bei etwa 12,91 %. Dies wird mit der Erneuerung des Leitungsnetzes und damit verbundenem Spülbedarf erklärt. Negative Verluste werden durch ungenaue Zähler bzw. nicht deckungsgleiche Ablesezeiträume erklärt. Die spezifischen realen Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) des Marktes Hahnbach liegen in den Jahren 2012 bis 2021 zwischen 0,004 und 0,42 m³ / (h x km) und sind somit als niedrig einzustufen. Die Wasserverluste sind seitens der Träger der öffentlichen Wasserversorgung weiterhin gering zu halten (§ 50 Abs. 3 WHG).

Die Wassergewinnung ist durch ein Monitoring der Altersstruktur zu begleiten, um nachteilige Veränderungen auszuschließen.

Die physikalisch-chemischen Untersuchungsbefunde weisen eine geringfügige Überschreitung des Parameters Uran hinsichtlich der Anforderungen der derzeit gültigen Trinkwasserverordnung auf. Das geförderte Rohwasser ist daher vor der Abgabe an die Bevölkerung aufzubereiten oder mit unbelastetem Wasser zu vermischen (§ 37 Abs. 1 IfSG – Infektionsschutzgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1, § 5 und § 23 Abs. 1 TrinkwV).

Die Befristung der Bewilligung bis zum 31.12.2045 (§ 14 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG) ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

2.6. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die der Markt Hahnbach als Antragsteller (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG – Kostengesetz) zu tragen hat.

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i.V.m. Tarifnummer 8.4.0/1.1.5.3 KVz – Kostenverzeichnis.

Für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamts Weiden sind Auslagen entstanden, welche der Antragsteller nach Art. 2, Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG ebenfalls zu tragen hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die bewilligte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalt gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
2. **Bei einer geplanten (maximalen) Momentanentnahme von 9 l/s wird der Brunnenwasserspiegel bereits um etwa 1/3 abgesenkt. Aus wasserwirtschaftlicher und betriebstechnischer Sicht ist eine geringere, schonendere Momentanentnahme dringend zu empfehlen. Die Entnahme von 9 l/s ist auf Spitzenbedarfszeiten zu beschränken.**
3. Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.
4. Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Amberg-Sulzbach zu beantragen ist.
5. Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
6. Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

7. Auf die Abwasserverordnung (insbesondere Anhang 31 in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
8. Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.
9. Gemäß der aktuell gültigen TrinkwV ist bei einer wesentlichen Änderung der Wassergewinnung oder Wasseraufbereitung eine Erstuntersuchung hinsichtlich der Aktivitätskonzentration von Radon-222 sowie der Richtdosis im Hinblick auf natürliche Radionuklide durchzuführen. Die Erstuntersuchung umfasst 4 Untersuchungen in vier unterschiedlichen Quartalen innerhalb eines Jahres und ist innerhalb von 3 Monaten nach Vornahme der Änderung durchzuführen.
10. Der spezifische reale Wasserverlust q_{vr} (in $m^3/(km \cdot h)$) nach DVGW Arbeitsblatt W 392, September 2017, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“ stellt einen geeigneten fachlichen Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten dar. In die Ermittlung des q_{vr} geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein. Dagegen ist der Wert des realen Wasserverlustes in Prozent der Netzeinspeisung für eine Bewertung des Zustandes des Leitungsnetzes nicht geeignet, da dieser keine Netzstrukturparameter berücksichtigt.

gez. Hammer

Lena Hammer
Verwaltungsoberspektorin